

Gesetzentwurf

Hannover, den 08.10.2025

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Justizministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Lies

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen in der Fassung vom 15. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Dritten Abschnitt nach § 20 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 20 a Datenschutz“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„Die Möglichkeit, die Aufsichtsarbeiten elektronisch anzufertigen, kann angeboten werden.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Vermittlung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Worte „des Studiums“ durch die Worte „der Prüfung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Teil werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a werden die Worte „einem Landgericht, einem Arbeitsgericht, einem Verwaltungsgericht, einem Sozialgericht, einem Finanzgericht oder einer Staatsanwaltschaft,“ angefügt.
 - b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:
„⁴Die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. f muss nicht erfüllen, wer in einem anderen Studiengang im zeitlichen Zusammenhang mit dem Studium der Rechtswissenschaften mit Erfolg an einer Veranstaltung teilgenommen hat, in der Schlüsselqualifikationen vermittelt wurden.“
4. In § 4 a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „zwölf“ ersetzt.
5. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und erhält folgende Fassung:
„Die Ausbildung in der dritten Pflichtstation, in der vierten Pflichtstation für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten oder in den Wahlbereichen Staats- und Verwaltungsrecht, Wirtschaftsrecht und Finanzrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht sowie Europarecht der Wahlstation kann bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden.“.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
„²§ 3 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Worte „und wird eine Einigung nicht erzielt“ gestrichen.
 - b) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Abweichungen“ die Worte „und wenn sich die Prüfenden weder einigen noch bis auf drei Punkte annähern können,“ eingefügt.
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) ¹Versucht ein Prüfling, insbesondere bei der Antragstellung nach § 4, über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Zulassung zur Pflichtfachprüfung zu täuschen, so ist in der Regel die gesamte Staatsprüfung für nicht bestanden zu erklären. ²Versucht ein Prüfling, über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich oder für einen Prüfungsrücktritt zu täuschen, so sind in der Regel alle Prüfungsteile, die von dem Nachteilsausgleich oder dem Rücktritt betroffen wären, mit der Note ‚ungenügend‘ zu bewerten, auch wenn dies im Ergebnis dazu führt, dass die gesamte Staatsprüfung für nicht bestanden zu erklären ist. ³In leichten Fällen kann Nachsicht gewährt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
9. In § 16 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „mit“ die Worte „im nächsten Prüfungsdurchgang“ eingefügt.
10. In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d bis f“ ersetzt.
11. Dem § 20 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Das Auskunftsrecht der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) bleibt unberührt.“
12. Im Dritten Abschnitt wird nach § 20 der folgende § 20 a eingefügt:
- „§ 20 a Datenschutz
- (1) Das Landesjustizprüfungsamt darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der gemäß § 21 erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere für Zwecke des Prüfungsverfahrens, der Vorgangsbearbeitung und zur Erstellung von Prüfungsstatistiken, erforderlich ist.
- (2) ¹Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über Anträge der betroffenen Person nach diesem Gesetz oder nach der aufgrund von § 21 erlassenen Rechtsverordnung, die mit einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder mit Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz begründet werden, erforderlich ist. ²Personenbezogene Daten nach Satz 1 sind getrennt von anderen Daten zu speichern und dürfen nur durch Bedienstete der zuständigen Stelle verarbeitet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die rechtlichen Bestimmungen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) setzt die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausbildung und die berufsqualifizierenden Prüfungen der Juristinnen und Juristen. Es orientiert sich dabei insbesondere an den Vorgaben der §§ 5 a, 5 b und 5 d des Deutschen Richtergesetzes (DRiG); dabei erfüllt es den an die Länder gerichteten Gestaltungsauftrag, das Nähere zu Studium, Vorbereitungsdienst und Prüfungen zu regeln. In Ausfüllung dieses Auftrags hat das Gesetz in der Vergangenheit ein bewährtes Ausbildungs- und Prüfungswesen in Niedersachsen etabliert. Es steht damit für eine qualitativ hochwertige und zugleich erfolgreiche Juristenausbildung und für ein an den Leitlinien der Prüfungsgerechtigkeit ausgerichtetes Prüfungswesen.

Um beständig in hinreichender Zahl qualifizierten Nachwuchs für die reglementierten juristischen Berufe auszubilden, müssen sowohl das juristische Studium als auch der juristische Vorbereitungsdienst in Niedersachsen höchsten Qualitätsanforderungen genügen sowie attraktiv und zukunftsorientiert ausgestaltet sein. Zugleich müssen die juristischen Prüfungen zu aussagekräftigen und gerechten Ergebnissen führen. Sowohl für den Arbeitsmarkt als auch zum Schutz der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger ist es unerlässlich, dass die Prüfungsergebnisse die fachliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten verlässlich abbilden.

Diesen Anforderungen wird das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen seit vielen Jahren gerecht. Ungeachtet dessen ist die Ausgestaltung der juristischen Ausbildung und der Prüfungen fortwährend daraufhin zu überprüfen, ob sie auch künftigen Anforderungen an eine moderne und zukunftsfähige Juristenausbildung Rechnung trägt. Nachdem das Gesetz seit seinem Erlass im Jahr 2003 nur einzelne Änderungen erfahren hat, ist es nunmehr an der Zeit, die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften zu aktualisieren und an den entscheidenden Stellen zu verbessern.

Diesem Leitgedanken der Anpassung sowohl der juristischen Ausbildung als auch der Prüfungen an die Anforderungen der Zukunft folgend, liegt ein Schwerpunkt dieses Gesetzes auf der Digitalisierung. Die niedersächsische Justiz ist im digitalen Zeitalter angekommen; die nun kommenden Generationen von Referendarinnen, Referendaren, Richterinnen, Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten werden ausschließlich an volldigitalen Akten arbeiten. Dieser Digitalisierungsschub soll nunmehr durch die Möglichkeit elektronisch durchgeführter Prüfungen und digitaler Studieninhalte auch in die Ausbildungs- und Prüfungsphase getragen werden.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine Auswirkungen.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine Auswirkungen.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Er bringt jedoch mit Blick auf die fakultative Möglichkeit, die Aufsichtsarbeiten elektronisch anzufertigen, einen im Umfang derzeit noch nicht vollumfänglich abschätzbaren finanziellen Bedarf im Bereich der Sach- und Personalmittel mit sich. Soweit - wie derzeit geplant - die Bereitstellung der entsprechenden

Hard- und Software sowie die informationstechnische Begleitung der Prüfung zunächst an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben wird, ist mit einem jährlichen Aufwand allein für das zweite juristische Staatsexamen in Höhe von ca. 1 200 000 Euro zu rechnen.

Der Gesetzentwurf hat weder finanzielle Folgen für Gemeinden, Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung noch für die Wirtschaft oder für private Haushalte.

VI. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Digitalisierung. Die Einführung der Möglichkeit, die Aufsichtsarbeiten in den juristischen Staatsprüfungen elektronisch anzufertigen, wird voraussichtlich bei den meisten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu einem Wegfall der bisher handschriftlichen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten führen. Dementsprechend werden auch den Prüfern überwiegend elektronische Dokumente zur Korrektur vorliegen, die diese ihrerseits in elektronischer Form weiterbearbeiten werden.

VII. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Zur vorgesehenen Änderung des niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen haben sich im Rahmen der Verbandsbeteiligung geäußert: die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V., der Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück-Emsland e. V., der niedersächsische Anwalts- und Notarverband und der niedersächsische Richterbund.

Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg begrüßt die Einführung der elektronischen Klausur, kritisiert jedoch, dass dabei lediglich der Stift durch die Tastatur ersetzt werde. Aus Sicht der Anwaltschaft müsste der digitale Wandel umfassend gestaltet werden, etwa durch die Bereitstellung weiterer digitaler Hilfsmittel. Diese Einschätzung der Rechtsanwaltskammer Oldenburg greift allerdings zu kurz, denn durch das Gesetz soll zunächst die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit, Aufsichtsarbeiten elektronisch anzufertigen, geschaffen werden. Die fortlaufende Weiterentwicklung und Optimierung der elektronischen Klausur wird dadurch keinesfalls behindert. Eine mögliche Einführung digitaler Hilfsmittel bleibt von der beabsichtigten gesetzlichen Neuregelung unberührt. Hierzu ist ein gemeinsames Vorgehen mit den anderen Bundesländern angezeigt, um vergleichbare Bedingungen im Bundesgebiet zu erzielen.

Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg hält weiterhin eine generelle Überprüfung der Schwerpunktbereichsausbildung für wünschenswert und fordert ein System, das echte Spezialisierung ermöglicht und den Studierenden die spätere Berufswahl erleichtert. Die geplante Reduzierung der Semesterwochenstunden von 16 auf 12 wird als unzureichend kritisiert, da die bloße Begründung mit bundesweiter Üblichkeit aus anwaltlicher Sicht nicht ausreicht. Die beabsichtigte Neuregelung schließt den von der Rechtsanwaltskammer Oldenburg geäußerten Wunsch nach einer umfassenderen Schwerpunktbereichsausbildung grundsätzlich nicht aus. Ein entsprechender Bedarf wurde bislang allerdings weder von den Universitäten noch von den Studierenden deutlich artikuliert, und auch in anderen Bundesländern besteht derzeit kein vergleichbarer Handlungsdruck. Eine weitergehende Neuausrichtung der Schwerpunktbereichsausbildung müsste auf Bundesebene angestrebt werden, um eine einheitliche Qualität und Vergleichbarkeit der Ausbildung sicherzustellen. Die geplante Reduzierung der Semesterwochenstunden (SWS) trägt dazu bei, einen möglichen Standortnachteil für die Universitäten in Niedersachsen zu vermeiden. Zudem werden lediglich die mindestens abzuleistenden SWS herabgesetzt. Im Einzelfall können die Universitäten auch höhere SWS in einzelnen Schwerpunktbereichen vorsehen. Hierdurch wird die Flexibilität gestärkt.

Die Rechtsanwaltskammer Oldenburg lehnt darüber hinaus den Vorschlag ab, drei Monate in der vierten Pflichtstation an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer (DUV Speyer) studieren zu können, da dies zu einer Verkürzung der praktischen Anwaltsausbildung führe. Die Kritik der Rechtsanwaltskammer Oldenburg übersieht, dass nach dem bereits bestehenden Absatz 2 des § 7 NJAG die Ausbildung in den letzten drei Monaten der vierten Pflichtstation bei Unternehmen, Verbänden, sonstigen Ausbildungsstellen sowie überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stellen erfolgen kann. Die Möglichkeit, die dritte Pflichtstation oder Teile der Wahlstation für drei Monate an der DUV Speyer zu absolvieren, stellt somit keine grundlegende Neuerung dar, sondern entspricht im Wesentlichen den bereits bestehenden Regelungen. Insbesondere ist zu beachten, dass an der DUV Speyer inzwischen auch Wirtschaftsrecht, Finanzrecht, Arbeits- und

Sozialrecht sowie Europarecht gelehrt werden und dabei auch die rechtsberatende Praxis berücksichtigt wird. Zudem besteht in vielen übrigen Bundesländern ebenfalls die Möglichkeit, die vierte Pflichtstation (teilweise) an der DUV Speyer zu absolvieren. Wird diese Option im NJAG ausgeschlossen, führt dies zu einem niedersächsischen Standortnachteil, sodass es auch hier um die Herstellung vergleichbarer Bedingungen geht. Darüber hinaus wäre die Nichtgewährung dieses Wahlrechts ein erheblicher Eingriff in die Entscheidungs- und Wahlfreiheit der Referendarinnen und Referendare, die das Gesetz ausdrücklich fördert und unterstützt.

Weiter bemängelt die Rechtsanwaltskammer Oldenburg, dass die digitale Durchführung des Zweiten Staatsexamens derzeit nur an zwei Standorten (Hannover und Osnabrück) vorgesehen sei. Dies sei im bundesweiten Wettbewerb um Referendarinnen und Referendare nachteilig und mindere die Attraktivität des Standorts Niedersachsen. Die Kritik der Rechtsanwaltskammer läuft ins Leere, da sich eine Beschränkung auf lediglich zwei Standorte für die digitale Durchführung des Zweiten Staatsexamens nicht im Gesetzestext findet. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine Frage der praktischen Umsetzung und der verfügbaren Haushaltsmittel. Unabhängig davon wird die Umsetzung auch an einem dritten Standort geprüft.

Die Unternehmervverbände Niedersachsen e. V. sehen die Ausweitung des verpflichtenden Gerichtspraktikums über die Amtsgerichte hinaus kritisch. Sie befürchten, dass Landgerichte, Fachgerichte und Staatsanwaltschaften aufgrund ihrer Strukturen und Spezialisierungen in einem vierwöchigen Praktikum keinen vergleichbar praxisnahen Einblick in die ordentliche Gerichtsbarkeit bieten. Eine grundlegende Änderung der Zielsetzung sollte ihrer Ansicht nach mit einer umfassenden Überarbeitung der Praktikumsordnung einhergehen. Die vorgesehene Ausweitung des Gerichtspraktikums wird von den beteiligten und zurückmeldenden Verbänden überwiegend positiv bewertet. Sie trägt zur Schaffung zusätzlicher Praktikumsplätze bei und ermöglicht eine breit aufgestellte, praxisnahe Ausbildung.

Der angestrebte Einblick in die Praxis der ordentlichen Gerichtsbarkeit leidet dabei nicht erheblich, zumal das Praktikum in einem frühen Stadium des Studiums absolviert wird und in erster Linie dem allgemeinen Verständnis gerichtlicher Abläufe dienen soll.

Der Anwalt- und Notarverband sieht das im Entwurf vorgesehene Wahlrecht zur elektronischen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten kritisch, da dies aus Sicht der Klausurkorrektur und des Prüfungsverfahrens Probleme bei der Gleichbehandlung der Prüflinge mit sich bringen könne. Zum einen sei nicht geklärt, wie technische Schwierigkeiten wie Systemausfälle, Bedienfehler oder Lesbarkeitsprobleme bei beiden Prüfungsarten - handschriftlich und elektronisch - gleichwertig berücksichtigt werden sollen. Zum anderen könnten sich Prüflinge, die wenig technikaffin sind oder sich als solche wahrnehmen, durch die elektronische Prüfung benachteiligt fühlen. Schließlich wird befürchtet, dass elektronische Klausuren wegen der besseren Lesbarkeit möglicherweise tendenziell besser bewertet werden, was zu einer Ungleichbehandlung führen könnte. Auf die angesprochenen Bedenken bezüglich der Gleichbehandlung bei der elektronischen Klausur kann entgegnet werden, dass wie auch bei den handschriftlichen Klausuren eventuellen Beeinträchtigungen während des Klausurablaufs - etwa technische Probleme oder andere Störungen - durch angemessene Ausgleichsmaßnahmen begegnet werden wird. So ist es üblich, im Falle von Schwierigkeiten die Schreibzeit zu verlängern, um den Nachteil auszugleichen. Diese Praxis hat sich in den Bundesländern bewährt, die bereits auf elektronische Klausuren umgestellt haben. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass sich etwa 90 % und mehr der Prüflinge für die elektronische Anfertigung entscheiden, was auf eine hohe Akzeptanz und Vertrautheit mit dem digitalen Format hinweist. Dennoch ist es gerade aus Gründen der Gleichbehandlung und Chancengleichheit essenziell, den Prüflingen eine Wahlmöglichkeit zu bieten. So kann jede Kandidatin und jeder Kandidat selbst entscheiden, welche Prüfungsform ihren/seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten besser entspricht - sei es aufgrund technischer Affinität, Lerngewohnheiten oder anderer persönlicher Umstände. Die Wahlfreiheit sichert somit, dass keine Prüflingsgruppe benachteiligt wird, und gewährleistet faire Bedingungen für alle Teilnehmenden, ohne dass eine Prüfungsform gegenüber der anderen bevorzugt wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung und fördert zugleich die Akzeptanz und Qualität des Prüfungsverfahrens. Zudem kommt es bereits jetzt in seltenen Fällen vor, dass einzelnen Prüflingen im Rahmen von Nachteilsausgleichen gestattet wird, die Klausur mit einem Computer anzufertigen. Auch dabei wird streng auf die Einhaltung des Grundsatzes der Chancengleichheit geachtet. Entscheidend ist aber

schließlich, dass § 5d Abs. 6 DRiG zwingend ein Wahlrecht vorsieht, das den Prüflingen einzuräumen ist und von dem landesrechtlich nicht abgewichen werden kann.

Auch der Anwalt- und Notarverband Niedersachsen lehnt wie die Rechtsanwaltskammer Oldenburg die Möglichkeit eines dreimonatigen Studiums an der DUV Speyer während der vierten Pflichtstation ab. Insoweit wird auf die obige Stellungnahme zu den Ausführungen der Rechtsanwaltskammer Oldenburg Bezug verwiesen.

Der Anwalts- und Notarverband kritisiert des Weiteren, dass die Regelung bei Täuschungsversuchen keine abgestuften Reaktionsmöglichkeiten für leichte Fahrlässigkeit oder formale Fehler vorsieht. Statt verbindlicher Regelfälle sollte eine allgemeine Ermessensvorschrift eingeführt werden, indem die Formulierung „so ist“ durch das Wort „kann“ ersetzt wird. Diesem Vorschlag ist entgegenzuhalten, dass verbindliche Vorgaben Rechtssicherheit schaffen und willkürliche Entscheidungen im Prüfungsverfahren verhindern. Während abgestufte Reaktionsmöglichkeiten in Einzelfällen sinnvoll sein können, ist bei Täuschungsversuchen im Zulassungsverfahren zur Pflichtfachprüfung eine klare Sanktionierung wichtig, um die Integrität des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten. Die Verwendung von „so ist“ statt „kann“ unterstreicht die Notwendigkeit einer konsequenten Handhabung bei Täuschungsversuchen und fördert damit die Gleichbehandlung aller Prüflinge. Überdies greift der Entwurf des neuen Absatz 2 die Terminologie des Absatzes 1 auf, sodass auch keine inhaltlichen Widersprüche auftreten. Über Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs können zudem leichtere Einzelfälle abweichend von der Regel entschieden werden. Auch insoweit wird die Terminologie des Absatzes 1 verwendet, sodass ein Bedarf einer gestuften Regelung nicht ersichtlich ist.

Seitens des Handels- und Dienstleistungsverbandes Osnabrück-Emsland e. V. wurden keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt.

Der niedersächsische Richterbund begrüßt sowohl die Einführung der elektronischen Klausur als auch die Erweiterung der Pflichtpraktika auf verschiedene Gerichte und die Staatsanwaltschaft. Der niedersächsische Richterbund kritisiert allerdings, dass die Praxisausbildung im öffentlichen Recht in der dritten Pflichtstation nach der Abschaffung der Bezirksregierungen große Schwächen aufweist und die bisherigen Verbesserungsbemühungen unzureichend sind. Er fordert stärkere Anstrengungen zur Qualitätssicherung. Die Ausweitung der Möglichkeit eines Studiums an der DUV Speyer auf die vierte Pflichtstation und die Wahlstation wird begrüßt, wobei auch bestehende Ausbildungsdefizite in der vierten Pflichtstation im öffentlichen Recht sowie anderen Bereichen hervorgehoben werden und eine Intensivierung der Ausbildung insbesondere in den Arbeitsgemeinschaften gefordert wird. Die Kritik an der Praxisausbildung im öffentlichen Recht in der dritten Pflichtstation ist nachvollziehbar. Allerdings kann dies nicht durch das NJAG geregelt werden. Die Verbesserung der Ausbildung ist bereits in enger Zusammenarbeit mit dem Innenministerium in Bearbeitung. Nach dem Wegfall der Bezirksregierungen gestaltet sich die Situation schwierig, weshalb eine noch engmaschigere Zusammenarbeit mit allen Ressorts erforderlich ist.

Der Richterbund sieht die Abschaffung des Annäherungsverfahrens in § 13 des Gesetzesentwurfs kritisch, erkennt aber an, dass sie zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt und den Umstand berücksichtigt, dass das Verfahren selten genutzt wird.

Der Richterbund empfiehlt des Weiteren, das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung gemäß Artikel 23 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung zu konkretisieren, um Streitigkeiten über den Umfang des Rechts auf Einsicht in Prüfungsklausuren zu vermeiden. Er schlägt vor, Prüflingen eine Kopie der Klausuren in Dateiform zu ermöglichen, wie es in anderen Bundesländern bereits praktiziert wird. Dies würde zudem das Korrekturverfahren beschleunigen und das Risiko von Klausurverlusten verringern. Die Umsetzung des Begehrens auf Auskunft durch das LJPA erfolgt bereits in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtsprechung, sodass eine explizite gesetzliche Regelung hierzu nicht erforderlich erscheint. Eine solche Aufnahme in das Gesetz würde darüber hinaus die Gefahr bergen, bei künftigen Änderungen der Rechtsprechung erneut Gesetzesanpassungen vornehmen zu müssen, was die Rechtsklarheit beeinträchtigen könnte. Überdies stellen sich im Rahmen der mittlerweile mehrjährigen Praxis bislang kaum Probleme im Hinblick auf den Umfang des Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung, sodass auch ein Bedarf an einer entsprechenden Regelung nicht gesehen wird. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Übersendung der Prüfungsklausuren in Dateiform an die Korrektoren ist festzustellen, dass dies eine organisatorische Folge der fortschreitenden Digitalisierung des Prüfungsverfahrens darstellt. Diese

Maßnahme ist unabhängig von den datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung und bedarf keiner gesonderten gesetzlichen Verankerung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 3:

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 21. Mai 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) hat die Bundesgesetzgebung die Länder in der die juristischen Staatsprüfungen regelnden Vorschrift des § 5 d Abs. 6 Satz 2 DRiG ermächtigt zu bestimmen, dass in den staatlichen Prüfungen schriftliche Leistungen in elektronischer Form erbracht werden dürfen. Hiervon wird mit dem vorliegenden Entwurf in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen Gebrauch gemacht. Dabei bietet die Kann-Vorschrift der Landesjustizverwaltung die Wahlmöglichkeit, elektronisch zu fertigende Prüfungsarbeiten anzubieten oder es bei der bisherigen Vorgehensweise handschriftlicher Aufsichtsarbeiten zu belassen. Zugleich gewährt der Entwurf mit der Formulierung einer „Möglichkeit, die Aufsichtsarbeiten elektronisch anzufertigen“, den zu Prüfenden entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung („dürfen“) das Wahlrecht zwischen der elektronischen und der handschriftlichen Anfertigung der Aufsichtsarbeiten.

Die Änderungen der Absätze 2 und 3 wurden vor dem Hintergrund der Pflichtfachprüfung als Regelungsgegenstand des § 3 vorgenommen. Gleichwohl korrelieren die Inhalte des Studiums insoweit mit denen der Prüfungen, als sie einander notwendigerweise entsprechen müssen. Die Absätze 2 und 3 des § 3 postulieren damit ungeachtet der geänderten Formulierung weiterhin inhaltliche Anforderungen an die Gegenstände des Studiums.

Zu § 4:

Die Neuregelung in § 4 Abs. 1 passt die Dauer der zur Zulassung zur Pflichtfachprüfung erforderlichen Praktika an die Vorgabe des § 5 a Abs. 3 Satz 2 DRiG an, der praktische Studienzeiten von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer vorsieht. Darüber hinaus erweitert die Regelung die Optionen des gerichtlichen Teils der praktischen Studienzeiten. So ist künftig alternativ zu einem Praktikum bei einem Amtsgericht auch ein Praktikum bei einem Landgericht, einem Gericht der Fachgerichtsbarkeit (Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht) oder einer Staatsanwaltschaft möglich. Dies bietet zum einen den Vorteil, den unterschiedlichen Neigungen der Studierenden mit einem breiter gefächerten Angebot an Praktikumsplätzen entgegenzukommen. Zum anderen wird dadurch der mit den Praktika verbundene Betreuungsaufwand gleichmäßiger innerhalb der Justiz verteilt.

In Absatz 3 werden die Ersetzungsmöglichkeiten erweitert; die Studierenden können künftig auch Schlüsselqualifikationen in anderen Studiengängen erwerben.

Zu § 4 a:

Die in § 4 a Abs. 1 Satz 2 vorgenommene Reduktion der Mindestanzahl der in den Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs zu belegenden Semesterwochenstunden von 16 auf zwölf trägt dem Wunsch der juristischen Fakultäten nach einer personellen Entlastung des Lehrpersonals in den Schwerpunktbereichen zugunsten der qualitativ hochwertigen Vermittlung des Pflichtfachstoffes Rechnung. Sie entspricht zudem auch den Vorschlägen des Ausschusses zur Koordinierung der Juristenausbildung, der für die Ausbildung im Schwerpunktbereich einen Umfang von zehn bis 14 Wochenstunden empfiehlt.

Zu § 7:

Ziel der Änderungen des § 7 Abs. 3 ist es, die Attraktivität des verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudiums an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer als Station im Rechtsreferendariat zu steigern.

Nach der bisherigen Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 NJAG-alt kann die Ausbildung in der dritten Pflichtstation oder in den Wahlbereichen Staats- und Verwaltungsrecht sowie Europarecht der Wahlstation bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer stattfinden. Nach der künftigen Regelung kann die Ausbildung dort auch für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei

Monaten in der vierten Pflichtstation (sogenannte Anwaltsstation) stattfinden. Das Kursangebot der Universität umfasst auch solche Lehrveranstaltungen, die die Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes zum Gegenstand haben. Es ist damit nicht nur geeignet, eine umfassende verwaltungsrechtliche und verwaltungspraktische Ausbildung zu gewährleisten, sondern auch angemessen für den Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwaltes auszubilden. Dem entspricht es, dass in elf Bundesländern bereits die Möglichkeit besteht, die Ausbildung während der vierten Pflichtstation für einen Zeitraum von drei Monaten an der vorgenannten Universität zu absolvieren. Der gewählte Zeitraum von drei Monaten entspricht dabei der Dauer des auf drei Monate angelegten Ergänzungsstudiums an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer. Gleichzeitig wird mit der Begrenzung auf diesen Zeitraum dafür Sorge getragen, dass den Referendarinnen und Referendaren während der weiteren sechs Monate der insgesamt neunmonatigen vierten Pflichtstation die Möglichkeit der herkömmlichen Ausbildung am Arbeitsplatz einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes verbleibt. Weiterhin kann die Ausbildung in der Wahlstation nach der neuen Regelung auch in den Wahlbereichen „Wirtschaftsrecht und Finanzrecht“ und „Arbeitsrecht und Sozialrecht“ an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer stattfinden, weil das Kursangebot auch für diese Wahlbereiche eine sachgerechte Ausbildung gewährleisten kann.

Der Änderung unterliegt darüber hinaus die bisherige Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 2 NJAG-alt, nach der die Ausbildung in der Wahlstation bei einer Verwaltungsbehörde stattfinden muss, wenn die Ausbildung bei der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer in der dritten Pflichtstation erfolgt ist. Diese zwingende Festlegung der Wahlstation schränkt die Attraktivität des Besuchs der Verwaltungsuniversität in Speyer stark ein, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund bestünde; sie ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 9:

Bei der Änderung des § 9 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 3 in Bezug auf die Aufsichtsarbeiten der zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Zu § 13:

Die Änderung in § 13 Abs. 1 betrifft das Verfahren im Fall des Abweichens der beiden Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistungen. Bisher sieht die Vorschrift in derartigen Fällen den Vorrang der Einigung vor; nur im Fall deren endgültigen Scheiterns kann die Note entweder durch die Bildung des Mittelwertes oder durch einen Stichentscheid festgelegt werden. Das Einigungserfordernis ist indes sowohl mit Aufwand als auch mit der Gefahr der Zeitverzögerung verbunden, zudem erscheint es zweifelhaft, ob die Einigung insbesondere im Falle geringfügiger Abweichungen per se zu einem gerechteren Ergebnis führt als die Bildung des Mittelwertes.

Die Neuregelung sieht daher vor, dass bei Abweichungen von bis zu drei Punkten eine Einigung nicht mehr stattfindet, sondern unmittelbar der arithmetische Mittelwert als Endnote festgesetzt wird. Das Einigungsverfahren erfolgt nur noch bei Abweichungen von mehr als drei Punkten; bei derartig erheblichen Abweichungen erscheint der Aufwand einer nochmaligen gründlichen Durchsicht gerechtfertigt. Wird weder eine Einigung noch eine Annäherung auf bis zu drei Punkte erzielt, so muss (wie bisher) die Note durch einen Stichentscheid festgesetzt werden.

Die beabsichtigte Änderung entspricht der Praxis der überwiegenden Zahl der deutschen Bundesländer.

Zu § 15:

Der neu in den § 15 eingefügte Absatz 2 trägt der Notwendigkeit der Normierung weiterer Täuschungstatbestände im Rahmen der juristischen Prüfungen Rechnung. Erfasst sind nun ausdrücklich auch die Täuschung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Zulassung zur Pflichtfachprüfung sowie die Täuschung über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich oder einen Prüfungsrücktritt.

Ein Bedarf zur Regelung der Täuschung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Zulassung zur Pflichtfachprüfung ergibt sich nicht zuletzt aus der Umsetzung der Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes und den damit einhergehenden Erleichterungen der Anmeldung in einem Online-Verfahren, in dessen Rahmen die erforderlichen Nachweise in Dateiform (anstelle beglaubigter

Kopien) eingereicht werden können.

Die Folgen eines Täuschungsversuchs müssen stets den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Eine Täuschung im Rahmen der Meldung zur Pflichtfachprüfung wirkt sich indes zwangsläufig auf die gesamte Prüfung aus, sodass als Sanktion nur das Nichtbestehen der gesamten Prüfung in Betracht kommt. Hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung zur Pflichtfachprüfung ist neben den in § 4 Abs. 1 aufgezählten Voraussetzungen auch die Art des Prüfungsverfahrens (Freiversuch mit oder ohne „Abschichten“, regulärer Versuch, Wiederholungsversuch, Verbesserungsversuch) von Relevanz. Hier rückt insbesondere § 17 der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) in den Blick, wonach bei der Berechnung der Studienzeit für den Freiversuch (§ 18 NJAG) einzelne Semester unberücksichtigt bleiben. Das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen müssen die Prüflinge vortragen und belegen.

Im Fall der Täuschung über das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich oder einen Prüfungsrücktritt soll die Sanktion aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Bewertung der betroffenen Prüfungsteile mit „ungenügend“ begrenzt werden. Dabei wird diese Sanktion in der überwiegenden Anzahl der Fälle des Nachteilsausgleichs - der Verlängerung der Schreibzeit oder der bisher nur in Ausnahmefällen genehmigten Gewährung der Nutzung eines Laptops zur Anfertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten - regelmäßig dazu führen, dass die Prüfung insgesamt nicht mehr bestanden werden kann. Dies ist dadurch begründet, dass der Nachteilsausgleich in der Regel für alle Aufsichtsarbeiten beantragt wird; wenn jedoch infolge der Täuschung alle Aufsichtsarbeiten mit „ungenügend“ bewertet werden, können die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung - § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NJAG für die Pflichtfachprüfung oder § 14 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 NJAG für die zweite Staatsprüfung - nicht mehr erfüllt werden. Da diese Auswirkungen der Sanktion indes mit der Reichweite der Täuschungswirkung korrespondieren, sind sie aber auch in diesen Fällen angemessen.

Zu § 16:

Die Ergänzungen in § 16 Abs. 2 dienen der Klarstellung der bisherigen Praxis. Mit dem Wegfall des wichtigen Grundes für eine Unterbrechung der Prüfung ist die Prüfung fortzusetzen. Bei einer Unterbrechung im Stadium der schriftlichen Prüfungsleistungen bedeutet dies, dass die Klausuren sobald wie möglich, also im nächsten auf den Wegfall des Hinderungsgrundes folgenden Prüfungsdurchgang, zu absolvieren sind.

Für die zweite Staatsprüfung bestimmt § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NJAG schon jetzt ausdrücklich, dass die aus wichtigem Grund unterbrochene zweite Staatsprüfung im nächsten Prüfungsdurchgang mit den noch nicht angefertigten Aufsichtsarbeiten fortgesetzt wird. Für die Pflichtfachprüfung ergibt sich das zwar auch aus der allgemeinen Regel, dass eine Unterbrechung nur wirkt, solange der wichtige Grund dafür vorliegt. Sowohl im Sinne der Kodifizierung der bisherigen Praxis als auch im Sinne der Vereinheitlichung und zur Vermeidung eines - falschen - Umkehrschlusses aus § 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NJAG sind die im Entwurf vorgenommenen Ergänzungen daher geboten.

Zu § 18:

Mit der Neuregelung des § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird eine Regelungslücke geschlossen, die dadurch entstanden ist, dass zum 1. Oktober 2009 in § 4 Abs. 1 NJAG unter dem Buchstaben f die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen als Zulassungsvoraussetzung für die Pflichtfachprüfung aufgenommen worden ist, ohne für diese Zulassungsvoraussetzung eine Regelung zum Freiversuch zu treffen.

Die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c sowie Nummern 2 und 3 NJAG müssen erfüllt sein, um frühzeitig zur Pflichtfachprüfung zugelassen zu werden. Damit der Versuch als Freiversuch gezählt werden kann, müssen nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NJAG neben der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung vor Ablauf des achten Fachsemesters auch die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e NJAG erfüllt sein. Der Umgang mit der Zulassungsvoraussetzung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f NJAG ist damit nach geltendem Recht nicht geregelt.

Diese Lücke wird nunmehr durch die Aufnahme in § 18 Abs. 1 Nr. 2 NJAG geschlossen. Die Zulassungsvoraussetzung der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von

Schlüsselqualifikationen muss also vor Ablauf des achten Semesters erfüllt werden, ist gleichzeitig aber nicht Voraussetzung für eine frühzeitige Zulassung zur Prüfung. Damit wird diese Zulassungsvoraussetzung mit dem Fremdsprachenschein und der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung für Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften gleichgestellt. Für diese Gleichbehandlung spricht, dass diese drei Zulassungsvoraussetzungen Teil- oder Zusatzqualifikationen für die juristische Ausbildung betreffen, während die Zulassungsvoraussetzungen unter den Buchstaben a bis c in § 4 Abs. 1 Nr. 1 NJAG die Ausbildung in den Kernbereichen der Pflichtfachfächer betreffen.

Zu § 20:

Die Ergänzung des § 20 um einen neuen Absatz 3 dient der Klarstellung, dass die Beschränkungen des persönlichen Akteneinsichtsrechts der Prüflinge, insbesondere die Monatsfrist des Absatzes 1, keine Auswirkungen auf die in Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung enthaltenen Rechte haben.

Zu § 20 a:

Mit dem neu geschaffenen § 20 a wird das Niedersächsische Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen um eine Datenschutzvorschrift ergänzt, die die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung umsetzt.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 erläutert ergänzend zu Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchst. b der Datenschutz-Grundverordnung und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, zu welchen Zwecken das Landesjustizprüfungsamt personenbezogene Daten verarbeiten darf.

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift schafft eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung medizinischer Befundtatsachen. Die Angabe dieser ist erforderlich, um über die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller begehrte Rechtsfolge (z. B. Nachteilsausgleich, Rücktritt vom Prüfungsversuch) entscheiden zu können.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass im Übrigen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, für die Übermittlung personenbezogener Daten oder für die zweckändernde Verarbeitung personenbezogener Daten ergänzend zur Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Beamtengesetzes gelten. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NJAG finden für die Rechte und Pflichten der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einschließlich des Disziplinar- und des Personalvertretungsrechts und für die Beendigung des Vorbereitungsdienstes die für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) überwiegend Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des § 50 BeamStG und der §§ 88 bis 95 NBG, in denen das Personalaktenrecht unter Nutzung der von der Datenschutz-Grundverordnung eröffneten Spielräume geregelt wird.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes.